

Die Stadt Cham erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580)

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und  
Spezialmärkte in der Stadt Cham (Marktgebührensatzung)**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Plätze, die den städtischen Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten (s. § 1 Buchstabe a) bis f) der Satzung über die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Cham) dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 2  
Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
2. Für die Gebührenberechnung sind die Ausmaße der überlassenen Fläche maßgebend.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Standplätze der Wochen-, Jahr- oder Spezialmärkte benutzt.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung zum Wochen-, Jahr- oder Spezialmarkt.
2. Die Gebühren werden bei Jahr- und Spezialmärkten fällig mit der Zuweisung und bei den Wochenmärkten monatlich im Nachhinein erhoben.
3. Werden Standplätze nach Zuweisung nicht oder nur teilweise benutzt, so bleibt die Gebührensschuld trotzdem bestehen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Cham vom 26. Januar 2004 außer Kraft.



Cham, 23. Juli 2009  
Stadt Cham

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Bucher', written in a cursive style.

Bucher  
Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 23. Juli 2009 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 25. Juli hingewiesen.



Cham, 27. Juli 2009  
Stadt Cham

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Bucher', written in a cursive style.

Bucher  
Erste Bürgermeisterin

## Gebührenverzeichnis zu § 1 der Marktgebührensatzung der Stadt Cham

### I. Wochenmärkte

1. Je angefangenen lfd. Meter eines Verkaufsplatzes

halbtags	1,00 €
ganztags	1,50 €.

2. Für Kraftfahrzeuge oder Anhänger

bis 3 to	
halbtags	9,00 €
ganztags	12,00 €.

über 3 to	
halbtags	11,00 €
ganztags	15,00 €.

### II. Jahrmärkte

Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes je lfd. Meter 2,00 €.  
Die Mindestgebühr beträgt 4,00 €.

Für Kraftfahrzeuge oder Anhänger  
bis 3 to 10,00 €.

Für Kraftfahrzeuge oder Anhänger  
über 3 to 12,00 €.

### III. Spezialmärkte

Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes pauschal zwischen 10,00 € und 50,00 € je Tag.